

Satzung

**Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg, Registergericht
BL. 12 – 15 unter Nr. VR 1452 – am 18. September 1996**

des Musikvereins Pettendorf e. V.
-Jugendblasorchester-

§ I

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Pettendorf“ - Jugendblasorchester- e.V.
Er ist rechtsfähig durch Eintragung ins Vereinsregister.
2. Der Sitz des Vereins ist Pettendorf
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ II

Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt durch die Förderung der Musik und der Jugendpflege ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zusammenschluss von Musik interessierten Jugendlichen und Erwachsenen geschieht zum Zwecke der Pflege, Verbreitung und Förderung der Volksmusik, insbesondere der Blasmusik.
3. Ziel des Vereins ist es, die aktiven Mitglieder in ihrer musikalischen Ausbildung und Tätigkeit ideell zu unterstützen und sie zu Gemeinschaftssinn und Verantwortungsbewusstsein in der Gesellschaft zu führen.
4. Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur sinnvollen Zusammenarbeit innerhalb des Musikvereins ist für alle Mitglieder Verpflichtung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendung aus Mittel des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

8. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Pettendorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich nur für steuerbegünstigte Zwecke der Jugendförderung verwenden darf.

§ III Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele persönlich, ideal, finanziell und materiell unterstützt.
2. Mitglieder unter 16 Jahren haben nur eine beratende Stimme.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft. Ehrenmitglieder sind voll berechtigte Mitglieder und Beitrags frei.
4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Beitrittsantrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Verein. Der Ausscheidende ist verpflichtet, die Beiträge für das laufende Jahr zu zahlen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresschluss.
7. Der Ausschluss kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden, wenn ein Vereinsmitglied gegen die Satzung verstößt, die Vereinsinteressen schädigt oder sich durch sein unwürdiges Verhalten schuldig gemacht hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Frist zu rechtfertigen.
8. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins und der Jugendblaskapelle keine Rückvergütung von Beiträgen oder Spenden und haben keine Anteile am Vereinsvermögen.
9. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach Kräften zu unterstützen und Schaden von ihm abzuwenden.

10. Die Musiker verpflichten sich:

- a) Nur im Jugendblasorchester Pettendorf und im Verein zu spielen. Ausnahmen können nur im Einvernehmen mit der Vorstandschaft erteilt werden.
- b) An dem von den Ausbildern abgehaltenen Musikunterricht mit dem ernstesten Willen zur Musikalischen Weiterbildung und Vervollkommnung regelmäßig teilzunehmen.

Wer verhindert ist, hat dies dem Ausbilder spätestens bis zu Beginn des Unterrichts mitzuteilen. Den Anordnungen der Ausbilder und der übrigen Vorstandschaft ist jederzeit nachzukommen.

- c) Sich willig in die Musikgemeinschaft einzufügen und sich gegenüber anderen Mitgliedern des Orchesters, eines echten kameradschaftlichen Verhaltens zu befleißigen.
- d) Interne Vereinsangelegenheiten nicht über den Kreis der Vereinsmitglieder hinauszutragen.
- e) Die von der Vereinsleitung leihweise erhaltenen Musikinstrumente sorglich zu behandeln und gewissenhaft zu pflegen.
- f) Die geliehenen Instrumente auf Anforderung der Vorstandschaft sofort zurückzugeben und etwaige Beschädigung oder durch unsachgemäße Behandlung entstandene Mängel auf eigene Kosten unverzüglich fachmännisch beheben zu lassen.
- g) An Leihinstrumenten eigenmächtig keine Eingriffe oder technische Veränderungen vorzunehmen.
- h) Leihinstrumente ohne Genehmigung des Vorstandes nicht an Dritte weiterzugeben, sei es zum Üben oder Musizieren.

Etwa notwendig werdende Disziplinarmaßnahmen trifft die Vorstandschaft nach vorheriger Anhörung der Betroffenen nach Pflicht gemäßem Ermessen im Sinne des Vereinszweckes.

§ IV Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ V Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Die Vorstandschaft

§ VI Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe eines wichtigen Grundes es verlangt.

3. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
5. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
6. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung ist jedoch geheim durchzuführen, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer oder von einem anderen beauftragten Vorstandsmitglied anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Anwesenheitsliste, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ VII

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt – vor allem:

1. Bericht der Vorstandschaft (Jahresbericht, Kassenbericht)
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Bestellung eines Wahlausschusses (drei Mitglieder nach Ablauf einer Wahlperiode)
4. Entlastung der Vorstandschaft (nach Ablauf der Amtszeit)
5. Neuwahl der Vorstandschaft (nach Ablauf der Amtszeit)
6. Beschließung der Beitragsordnung
7. Satzungsänderungen (siehe § XV)
8. Wünsche und Anträge

§ VIII

Beschlussfassung und Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
2. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
3. Stimmberechtigt sind:
 - a) fördernde Mitglieder

- b) aktive Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr
- c) Ehrenmitglieder

§ IX Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.
Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
2. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur zur Vertretung des Vereins berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ X Die Vorstandschaft

Außer dem 1. und 2. Vorsitzenden gehören zur Vorstandschaft:

1. der Kassier
2. der Schriftführer
3. die drei Beisitzer
4. der Dirigent
5. der Vertrauensmann der aktiven Mitgliedern

§ XI Die Wahl des Vorstandes, der Vorstandschaft und der Kassenprüfer

1. Die Wahl des Vorsitzenden, der Vorstandschaft (§X Nr. 1 -3) sowie der Kassenprüfer erfolgt durch eine ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren.
Der Vorstand und die Vorstandschaft bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes und einer neuen Vorstandschaft im Amt.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende sind schriftlich und geheim zu wählen.
3. Alle weiteren Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer können durch Akklamation gewählt werden, wenn es die Mitgliederversammlung beschließt.
4. Der Vertrauensmann der aktiven Mitglieder wird von diesen schriftlich und geheim gewählt.
5. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ XII Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes, der Vorstandschaft und der Kassenprüfer

1. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Musikverein Pettendorf e. V. gerichtlich und außerordentlich gemäß § IX dieser Satzung. Sie berufen und leiten die Versammlung und überwachen den Geschäftsbetrieb.

2. Der 1. Vorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Musikverein keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Für Ausgaben bis zur Höhe von 358,- Euro ist kein Beschluss der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung notwendig.
3. Der Kassier ist für das Führen der Mitgliederkartei und der Kassengeschäfte verantwortlich. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.
Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Schriftführer hat über die Versammlung Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen. Die Protokolle sind vom Vorstand gegen zuzeichnen.
5. Die Beisitzer und der Vertrauensmann der aktiven Mitglieder nehmen an Sitzungen der Vorstandschaft teil und sollen Vorschläge und Anregungen vortragen.
6. Die Vorstandschaft bestellt im Einvernehmen mit dem Dirigenten einen Stellvertreter. Dem Dirigenten und dessen Stellvertreter obliegen die musikalische Ausbildung und die Weiterbildung der aktiven Mitglieder. Die Jugend zu musischer und menschlicher Bildung zu gewinnen, gehören zu ihren Aufgaben. Durch die Auswahl geeigneter Musikliteratur soll das Interesse der aktiven Mitglieder gefördert werden.
7. Kassenprüfer haben einmal jährlich die Kassenführung zu überprüfen.
Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ XIII

Sitzung der Vorstandschaft

Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ XIV Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Von Mitgliedern persönlich eingebrachte Ausrüstung (z. B. Instrumente, Trachten usw.) bleibt deren Eigentum. Ebenso ausgenommen bleiben alle Urheberrechte von Mitglieder.

§ XV Satzungsänderung

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ XVI Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine dafür besonders einberufene Mitgliederversammlung. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Jugendblasorchesters Pettendorf e. V. Sowie vorhandene Instrumente und Notenmaterial, der Gemeinde Pettendorf zu, die es für steuerbegünstigte Zwecke sowie im Sinne von § II Abs. 8 der Satzung verwenden darf.

§ XVII Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. 04. 1997 einstimmig angenommen.